

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburger Jahrbuch des Oldenburger Landesvereins für Geschichte, Natur- und Heimatkunde

**Oldenburger Landesverein für Geschichte, Natur- und
Heimatkunde**

Oldenburg, 1949-1955

Oldenburg am 6. Januar 1945 eine 600jährige Stadt. I. Die Bedeutung der Stadtrechtsverleihung. Von Dr. Karl Hoyer. II. Die Feier des Ratswechsels in alter Zeit. Von Prof. Dr. Dietrich Kohl

urn:nbn:de:gbv:45:1-3204

Oldenburg am 6 Januar 1945 eine 600jährige Stadt

Von Karl Hoyer und Dietrich Kohl

I.

Die Bedeutung der Stadtrechtsverleihung¹⁾

Die Bewidmung mit Bremer Recht geschah am 6. Januar 1345 in der feierlichsten Form durch eine Pergamenturkunde, die von acht Angehörigen des gräflichen Hauses besiegelt wurde. Das Original befindet sich heute im Stadtarchiv; von den acht Siegeln sind fünf erhalten. Von der Bedeutung, die die Grafen diesem Staatsakt beimaßen, zeugt die Tatsache, daß sie am gleichen Tage der Stadt Bremen die vollzogene Verleihung mitteilten und sie aufforderten, wenn sie die beschworene Verleihung brächen, dürfte sie den Grafen solange feindlich sein, bis sie dem neuen Gemeinwesen Genüge getan hätten. Auch an die Städte Dortmund und Osnabrück schickten sie ein Schreiben, in dem diese ersucht wurden, die sieben Jahrmärkte, mit denen die Grafen die Stadt begabt hatten, unter freiem Geleit zu besuchen. So legten die Grafen sich auch nach außen hin fest und gaben damit ihrer Tat das Ansehen einer unumstößlichen, feierlichen Willenserklärung.

Die Frage, warum die Grafen sich zu diesem Schritt entschlossen, läßt sich mit ziemlicher Sicherheit aus dem geschichtlichen Zusammenhang heraus beantworten. Dagegen wissen wir nicht, aus welchem Grunde die Bewidmung gerade in diesem Augenblick geschah. Zweierlei ist für die Beurteilung von Wichtigkeit: in welcher Lage befand sich die Siedlung Oldenburg, und was bezweckten die Grafen?

Oldenburg hatte seit dem Ende des 13. Jahrhunderts eine steigende Bedeutung als Markt gewonnen. Das zeigen besonders einige Urkunden, die die Zusicherung des freien Geleits zum St.-Veith-, Lamberti- und Margarethenmarkt für holländische und westfälische Kaufleute zusichern. Auch hat sich in dieser Zeit bereits eine Gemeindeverwaltung zu bilden begonnen, und endlich wissen wir von der

¹⁾ Dieser Aufsatz des früheren Stadtarchivars Dr. Karl Hoyer erschien zuerst in den „Nachrichten f. Stadt u. Land“, Oldenburg 6. Januar 1935 und wird hier in etwas verkürzter Form wiedergegeben.



Anlage von Befestigungen. So fehlte für eine Stadt im mittelalterlichen Sinne nur noch eines: die Gerichtsbarkeit. Wenn die Grafen diese 1345 hinzufügten, so setzen sie damit gewissermaßen den Schlußstein in dem langsam und folgerichtig entstandenen Bau. Aber sie wären schwerlich hierzu bereit gewesen, wenn sie nicht auch ihren Vorteil bei dieser Verleihung im Auge gehabt hätten. Sie wollten sich einen Mittelpunkt für ihr Herrschaftsgebiet schaffen, der, im Bereich ihrer Burg liegend, ihnen zugleich erhöhte Einnahmen und eine Stärkung ihrer Machtstellung brachte. So darf man die Stadtrechtserteilung keineswegs als ein großmütiges Gnadengeschenk des regierenden Herrengeschlechts auffassen, sondern die Entwicklung der bürgerlichen Siedlung und der Vorteil der Grafen strebten demselben Ziel zu. Rechte und Pflichten des neuen Gemeinwesens waren sehr weislich gegeneinander abgewogen. Der Graf gönnte der Stadt allerlei Rechte, um ihre Entwicklung zu fördern, aber er begab sich trotzdem keineswegs des Verfügungsrechts über die Stadt. Die Vorrechte der Bürger fanden ihre Grenze an dem Machtspruch des Grafen. Als man Anfang des 16. Jahrhunderts nur noch den wörtlichen Sinn der Privilegien gelten lassen wollte, zeigte es sich, daß das Durchsetzen dieser Auffassung genügte, um den ausschlaggebenden Einfluß der Grafen auf die städtischen Verhältnisse zu sichern.

Der Graf behielt sich die Münze, den Fluß und die Mühlen, den Zoll und den Zehnten vor. Auch blieb er im Besitz seiner Wurten (Hausplätze), die er an Bürger verpachtete. Auch die Gerichtsbarkeit gab er nicht völlig aus der Hand; den Vorsitz im Stadtgericht führte der gräfliche Vogt, Urteilsfinder waren jedoch die Bürger. Über gräfliche Untertanen — dazu gehörten auch die Burgmannen, die in der Ritter- und Mühlenstraße wohnten — stand der Stadt keine Gerichtsbarkeit zu, und die Blutgerichtsbarkeit lag allein bei dem Grafen.

Bezeichnend für den Geist der Urkunde ist die Art der Forderungen, die der Graf an die Stadt stellte, und der Gegenstand der Zusicherungen, die er machte. Man erkennt daraus, worauf es ihm ankam. Er schrieb den Verlauf der Stadtbefestigung vor und verfügte, daß vor den Mauern zur Sicherung der Verteidigung ein bestimmtes Gebiet unbebaut bliebe. Nur bis zur Haarenmühle (Ammerländer Hof) und bis zum Siechenhause (Gertrudenskapelle) durften Gebäude errichtet werden. Stadt und Schloß sollten zusammen den wehrhaften Mittelpunkt des Landes bilden. Die Wehrkraft der Bürger hatte dem Grafen ganz zur Verfügung zu stehen; sie waren auch zur Heeresfolge außerhalb der Stadt verpflichtet. Es wurde ihnen verboten, Bündnisse zu schließen. So konnte Oldenburg — sehr zu seinem

Schaden — nicht Mitglied der Hanse werden. Wenn der Graf versprach, die Straßen für den Kaufmann zu sichern und die Tätigkeit der Juden auf Geldgeschäfte beschränkte, so wollte er damit die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt fördern, sie sollte Mittelpunkt des Handels und Verkehrs des ganzen Gebietes werden.

Die Selbstverwaltung, wenn ihr auch Grenzen gezogen waren, wirkte zweifellos belebend auf die Entwicklung der neuen Stadt. Wie das Gewerbe aufblühte, sieht man an dem Entstehen der Handwerksämter (Zünfte). Als erstes wurde schon 1362 das Bäckeramt gegründet. Mittelpunkt der städtischen Verwaltung wurde das *Rathaus*, unter dessen Bogengang Recht gesprochen wurde. Das älteste Gebäude, das wir aus dem bekannten, für das Stadtmodell verwandten Stich von Peter Bast kennen, wurde im Jahre 1635 durch einen schönen Barockbau ersetzt. Handel und Wandel müssen im 15. Jahrhundert sehr rege gewesen sein, das sieht man an dem Reichtum der Stadt, die nicht nur bedeutenden Grundbesitz erwarb, sondern auch in der Lage war, den Grafen Geld vorzustrecken. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts erkennt man den Rückgang immer deutlicher. Der Rat ist seinen Aufgaben nicht mehr gewachsen, er denkt nur an seinen persönlichen Vorteil und wird deshalb nicht mehr von dem Willen der Bürgerschaft getragen. Die Reform Anton Günthers schafft zwar äußerlich Ordnung und damit die Grundlage für eine neue Blüte, doch diese entfaltet sich nicht mehr. Pest, Brand und französische Brandschatzung lähmen jede Aufwärtsbewegung. Die dänische Herrschaft tut nichts Ernstliches für das Gedeihen der Stadt. Der Rat sinkt völlig zum ausführenden Organ der landesherrlichen Regierung herab; der einzelne Bürger ist vollauf von seinem Kampf ums Dasein in Anspruch genommen, er bringt höchstens noch die Kraft zu einer unfruchtbaren Kritik auf. Die Kaufmannschaft sucht vergeblich durch kleinliche Mittel, für sich die wirtschaftliche Bevormundung des Landhandels zu retten. Militärisch bedeutet die Stadt schon lange nichts mehr. Als Rest der alten Wehrhaftigkeit führt die Bürgerwache noch ein kümmerliches Dasein. Auch nach den schweren Jahren der Franzosenherrschaft schritt die Gesundung nur langsam vorwärts.

Erst der Erlaß der neuen Stadtverfassung vom 12. August 1833 leitet den Umschwung ein, und es wird wiederum bezeichnend, daß ihr Geist grundsätzlich dem des Stadtrechts ähnelt. Wir sahen, wie die Selbstverwaltung einst zum mächtigen Antrieb für das Aufblühen der Stadt wurde. Auch jetzt galt es, den Bürger mit dem Verantwortungsgefühl für seine Stadt zu erfüllen, er mußte wieder



Interesse am Wohl und Wehe seines Gemeinwesens bekommen. Es war der Geist der Steinschen Reform, der sich für Preußen so segensreich gezeigt hatte, der über diesem Werke stand. Der Bürger bekam Gelegenheit, sich in der Verwaltung seiner Stadt zu betätigen. Er nahm an der Bürgerversammlung teil und konnte sich in den Stadtrat wählen lassen. Dort beschloß er mit über die Verwendung der städtischen Einkünfte und konnte so für die Ausgestaltung in baulicher und wirtschaftlicher Beziehung sorgen helfen. Da die Stellung ehrenamtlich und mit keinerlei Vorrechten verbunden war, so konnte man annehmen, daß nur solche Leute sich beteiligten, die ihre Tätigkeit um der Sache willen ausübten. Erst die Parteiwirtschaft nach dem Weltkriege brachte eine verhängnisvolle Wandlung und hinderte oft die gedeihliche Arbeit durch Unsachlichkeit und durch das Streben, parteipolitische Gegensätze auch auf diesem Felde auszutragen! Wie einst durch die eigensüchtige Nützlichkeitspolitik des Rates, die teils rechtlich begründeten, teils angemäßen Vorrechten entstammte, so kam auch damals ein fremder Zug, der zersetzend wirken mußte, in diese an sich gesunde Einrichtung.

Zwei Marksteine bezeichnen also die innere Entwicklung unserer Stadt. Die Verleihung des Stadtrechts im Jahre 1345 und die Einführung der Stadtverfassung von 1833. In beiden Fällen handelte es sich um die Nutzbarmachung der Kräfte der Bürgerschaft, in beiden Fällen war die Art der Einordnung in den staatlichen Machtbereich von entscheidender Bedeutung.

II.

Die Feier des Ratswechsels in alter Zeit²⁾

Solange Oldenburg seine mittelalterliche Verfassung hatte, wurde die Bedeutung des 6. Januar alljährlich neu aufgefrischt durch den **R a t s w e c h s e l**. Die seit 1345 bestehenden 18 Ratsherren waren zwar auf Lebenszeit erwählt, aber die laufenden Geschäfte wurden während eines Jahres von einem bestimmten Drittel des Gesamtkollegiums besorgt. Jedesmal am 6. Januar trat das diensttuende Drittel, das man damals den ‚im Stuhle sitzenden Rat‘ nannte, zurück, und das nächstfolgende besetzte den Ratsstuhl, so daß alle drei Jahre dasselbe Drittel an die Reihe kam. Diese Drittel nannte man ‚Schofe‘. Jedes Schof bestand in Oldenburg aus sechs Ratsherren, von denen einer Bürgermeister und einer Kämmerer war. Mit den Schofen wechselten also

²⁾ Auszug aus einem Aufsatz des früheren Stadtarchivars Prof. Dr. Dietrich Kohl in den „Nachrichten f. Stadt u. Land“, Oldenburg, 6. Januar 1930.

jährlich auch die Bürgermeister und Kämmerer. Bei wichtigen Angelegenheiten wurden auch die nicht sitzenden zwölf Ratsherren zugezogen. Dann war der Bürgermeister des regierenden Schofs der präsidierende Bürgermeister.

Beim Ratswechsel handelte es sich in Oldenburg also nicht, wie in manchen anderen Städten, um eine Neuwahl, sondern um eine Ablösung. Dabei mußte auch der Kämmerer des letzten Jahres, der die städtischen Finanzen verwaltet hatte, vor der Vollversammlung des Rates Rechenschaft ablegen und dem neuen Kämmerer die etwaigen Barbestände nebst Urkunden und Akten übergeben.

Während des Ratswechsels und der Rechnungslegung stand die dienstlich herbeigerufene Bürgerschaft, nach Quartieren und Rotten geordnet, auf dem Marktplatze, damit sie die neue Besetzung des Ratsstuhles zur Kenntnis nehme und die Verlesung der Stadtprivilegien mit anhöre.

Zu einem Fest gestaltete sich aber das Ganze erst durch die nachfolgende Bewirtung. Während der Rat in feierlicher Amtstracht mit seinen Gästen oben im Rathaussaale tafelte und zechte, wurde auf der Rathausdiele den Bürgern Bier verzapft. Dies nannte man ‚des Rates Fret-up‘.

Besonders üppig gestaltete sich das Fest, als mit der Rechnungsablegung der Kämmerer die Abrechnung der jährlich neu gewählten Stadtbaumeister — wohlhabender Bürger, die ihr Amt, die Baurechnungsführung, durch Entfaltung großer Freigebigkeit zugunsten der Stadt als Sprungbrett für den Eintritt in den Rat benutzen konnten — vereinigt wurde. Nachmals dauerte das Fest oft mehrere Tage. Sogar den Frauen der Ratsherren wurden mehrere Flaschen Wein, Braten, Kringel und Torten, eigens hierfür zubereitet, in die Wohnung geschickt.

Der Ratswechsel ist in dänischer Zeit abgeschafft worden, die Rechnungsablage im Januar blieb aber bis zur Franzosenzeit.

Nur im Jahre 1845 wurde die 500jährige Wiederkehr des städtischen Verfassungstages mit besonderen Festlichkeiten begangen.

Das Stadtjubiläum von 1845

Von K a r l F i s s e n

Die ersten Hinweise auf die Feier vor 100 Jahren finden wir in den „Neuen Blättern für Stadt und Land“ vom 28. August 1844. In der „Kleinen Chronik“ fragt der Einsender den Stadtrat von Oldenburg u. a., „ob daran gedacht sei, daß am 6. Januar kommenden Jahres das Erinnerungsfest des fünfhundertsten Bestehens der Stadt Oldenburg gefeiert werden kann“. Am 3. September 1844 kommen die „Oldenburgischen Blätter“ in einem „Aufruf“ darauf zurück. Darin heißt es: „Im nächsten Jahre sind fünfhundert Jahre verflossen, seit Oldenburg seine Freiheit besitzt, seit seine Bürger aufgehört haben, Leibeigene zu sein, seit die Stadt ihre eigene Verwaltung hat. Werden Oldenburgs Bürger diesen wichtigen Zeitpunkt ohne Feier vorübergehen lassen? Werden die Repräsentanten der Bürgerschaft nicht zeitig die zu einer würdigen Feier nöthigen Einleitungen treffen? Wird nicht die Obrigkeit der Stadt gern ein so wichtiges Fest befördern? Werden nicht also Einwohner der Stadt, ja des ganzen Landes die lebhafteste Theilnahme an demselben freudig bekunden?“ —

In jener Zeit war man sich noch nicht darüber klar, an welchem Tage der Freiheitsbrief von 1345 geschrieben, wann also auch der Gedenktag sein sollte. Es heißt nämlich am Schluß: „an deme jare Godes dusent jar dreihundert jar an deme vyfh unde vertyghsten jare, an deme hilghen daghe to Tvelephten.“

Nach dem Abdruck im Corp. Const. Old. VI. 228 sollte das Datum „an den hilligen dage 20. twölfften“ lauten. Hier hat also der Schreiber das „to“ für „20“ gelesen. So hielt man wohl den 20. XII. für den Tag der Urkunde, also auch für den Tag des Erinnerungsfestes. In den „Oldenburgischen Blättern“ vom 17. September 1844 wird ausführlich diese Frage behandelt und festgestellt, daß es sich nur um den 12. Tag nach Weihnachten handeln könne, also um den 6. Januar. Die allgemeine Bedeutung dieses Tages, als des Tages der Heiligen Drei Könige, den andere Chroniken sogar als „den zwelften Tag, den man nennet Epiphanie“ bezeichnen, läßt jeden Zweifel ausscheiden. So wird auch am 18. September 1844 mit aller Eindringlichkeit auf die Notwendigkeit einer Feier des 6. Januar 1845 hinge-

